

## **Stellungnahme des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel e.V. zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 08. September 2010 zum Glücksspielmonopol**

Seit 01.01.2008 ist in Deutschland das Glücksspielrecht unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes neu geregelt. Nach dem Urteil des [Bundesverfassungsgerichtes](#) vom 28.03.2006 wurden die Länder aufgefordert, den Bereich der Sportwetten neu zu regeln und die Suchtprävention stärker zu verankern, um das staatliche Wettmonopol aufrecht zu erhalten. Im Juni 2006 haben sich die Ministerpräsidenten der Länder für die Aufrechterhaltung des staatlichen Lotteriemonopols entschieden und gleichzeitig die Aufgabe einer aktiven Suchtprävention angenommen.

Mit seinem heutigen Urteil hat der Europäische Gerichtshof das Staatsmonopol an Sportwetten und Lotterien in Deutschland als nicht mehr gerechtfertigt beurteilt.

Dieses Urteil hat aus Sicht der Fachstelle eine große Tragweite für die zukünftige Gestaltung des Glücksspielwesens in Deutschland. Eine Marktöffnung und ein damit verbundener Wettbewerb zwischen den nun auch privaten Anbietern von Glücksspielen mit allen Konsequenzen ist die Folge.

Für die Suchtprävention in dem mit einem Suchtrisiko verbundenen Bereich des Glücksspiels, für die konsequente Umsetzung von Spielerschutz und Jugendschutz bedeutet dieses Urteil einen Rückschlag und fordert zukünftig noch weitaus größere Aktivitäten, um mögliche individuelle und sozialschädliche Folgen einer Glücksspielsucht für Betroffene, deren Angehörige und sie soziale Gemeinschaft entgegen zu wirken.

Was bedeutet das Urteil nun aber konkret? Das Urteil bedeutet **nicht**, wie vielfach vor schnell geschlussfolgert, dass mit dem heutigen Tag die bisherige Rechtsprechung aufgehoben wird und der Glücksspielstaatsvertrag mit den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder außer Kraft gesetzt sind. Nach wie vor gelten die Gesetze und stellen weiterhin die Basis der Rechtsprechung dar. Richtig ist, dass der deutsche Gesetzgeber jetzt gefragt ist. Er ist aufgefordert, zu prüfen und zu beurteilen, inwieweit der Glücksspielstaatsvertrag in dieser heutigen Form weiter erforderlich ist bzw. nicht erforderlich ist. Diese Prüfung findet derzeit bereits durch den seit einigen Wochen begonnenen und durchgeführten Prozess der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages durch die Länder statt. Das Ergebnis dieses Prozesses bleibt abzuwarten.

Erfurt, den 08. September 2010

Claudia Kirschner  
Dipl.-Soziologin, Sozial- und Suchttherapeutin  
Leiterin Thüringer Fachstelle